



GLB Fraktion

BfB Fraktion

Bensheim, den 16.3.2020

An die Stadtverordnetenvorsteherin Frau Christine Deppert und den Vorsitzenden des HFA Herrn Tobias Heinz Kirchbergstraße 18

64625 Bensheim

Sehr geehrte Frau Stadtverordnetenvorsteherin Deppert, sehr geehrter Herr Heinz,

wir bitten Sie nachfolgenden gemeinsamen **Antrag** zur Vorlage 73/20 Gewährung von überplanmäßigen Aufwendungen für Entsorgung Erdmaterial auf ehemaligen Bundeswehrdepot-Gelände auf die Tagesordnung des nächsten HFA und der nächsten Stadtverordnetenversammlung zu nehmen. **Dieser Antrag ersetzt den Antrag der GLB vom 13.3.2020.**

Der Haupt- und Finanzausschuss und die Stadtverordnetenversammlung mögen beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt

- 1. Die entstandenden Kosten für die Beseitigung des bleibelastenden Erdmaterials bei der Eigenschadensversicherung der Stadt Bensheim geltend zu machen und sich für die Übernahme der Kosten einzusetzen.
- 2. Sollte die Versicherung der Stadt die Kosten nicht übernehmen, bitten wir um eine umfassende Info der Ablehnungsbegründung.
- 3. Weiter bitten wir den Magistrat zu prüfen, ob ein Anspruch gegenüber Dritten erhoben werden kann.

Begründung:

1. Das Grundstück wurde 2014 von der BIMA an die Stadt Bensheim verkauft. Eine Beteiligung von 90 % der Sanierungs- und Beseitigungskosten durch den Verkäufer galt vertraglich für 3 Jahre – bis 2017. In der Verwaltungsvorlage 0371/2/2014 über Ankauf und Nutzungskonzept wird auf S. 7 das Altlastenrisiko beschrieben.

Bereits seit 2011 ist der Stadt durch ein Gutachten bekannt, dass dortige Auffüllungen teilweise mit einzelnen Schwermetallen, insbesondere Blei, belastet sind. Es wurde seitens der Stadt versäumt intensivere Untersuchungen vorzunehmen, um weitere mögliche Altlasten zu finden. Durch dieses Versäumnis konnte keine fristgerechte Beteiligung der Kostenübernahme beim Verkäufer geltend gemacht werden. Dadurch ist der Stadt ein Schaden entstanden.

2. Auf Seite 7 der Vorlage von 2014 steht weiterhin: "Allerdings könnte sich nach diesen Untersuchungen abfallrechtlich ein bedingter Handlungsbedarf ergeben, sollte für bestimmte Teilbereiche nutzungsabhängig der Austausch bzw. die Entsorgung von vorhandenen anthropogenen Auffüllflächen notwendig werden. Es wurden 3 kleinere Verdachtsflächen festgestellt. Der Aufwand für die mögliche Entsorgung bsw. Für einen Bodenaustausch würde sich nach grober Kostenermittlung auf max. 180.000,-- Euro brutto belaufen. "Im Fazit des Gutachtens steht= "Lokal begrenzte Verunreinigungen, die durch die Bohrungen nicht erfasst wurden, können nicht vollständig ausgeschlossen werden". Weiterhin steht im Merkblatt zur Entsorgung von Bauabfällen der 3 Regierungspräsidien in Hessen. Zitate Ausschnitte=" Vor dem Aushub oder Abbruch hat der Bauherr zu prüfen, ob der Boden kontaminiert ist. Die frühzeitige Klärung ist daher ein wichtiger Bestandteil verantwortungsvoller Planung und Bauleitung. Ein genereller Untersuchungsbedarf besteht auf Altstandorten oder Altablagerungen. Die Verwertung des Bodens hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen (§ 7 Abs. 3 KrWG)."

Da der Hinweis auf mit Blei belastenden Erdmaterial seit 2011 bekannt war, hätte eine weitere Untersuchung und eine ordnungsgemäße Entsorgung vorgenommen werden müssen. Gemäß der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) zu der Klasse Z 2 , ist hier eine Entsorgung auf einer Deponie zwingend vorgeschrieben. Eine Entsorgung wurde jedoch nicht vorgenommen und deshalb soll heute die in der Vorlage genannte Summe von 220.000,-- Euro beschlossen werden, um den Schaden zu beseitigen.

GLB Fraktion

D. Hulling N

BfB Fraktion